



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Anpassung des Vergaberechts

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) setzt für öffentliche Aufträge voraus, dass diese nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro (brutto) zahlen. Der Bundesmindestlohn beträgt seit dem 1. Oktober 2022 12,00 Euro. Zuvor wurde dieser zum 1. Juli 2022 bereits auf 10,45 Euro erhöht und liegt seitdem höher als der schleswig-holsteinische Vergabemindestlohn.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der im VGSH enthaltene Vergabemindestlohn seit dem 1. Juli, als der Bundesmindestlohn auf 10,45 Euro gestiegen ist und den Vergabemindestlohn somit egalisiert hat, obsolet geworden ist? Wenn ja, wieso hält die Landesregierung dann weiterhin am Vergabemindestlohn als Bestandteil des VGSH fest? Wenn nein, welchen Nutzen sieht die Landesregierung am Festhalten an einem Vergabemindestlohn, der unter dem Bundesmindestlohn liegt? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass der Vergabemindestlohn vom gesetzlichen Mindestlohn eingeholt worden ist.

Eine Änderung des VGSH wird derzeit geprüft, dabei sollen auch die Ergebnisse der Beratungen des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Gesetzentwurf des SSW und der SPD (Drucksache 20/69) bei den laufenden Prüfungen berücksichtigt werden. Der Wirtschaftsausschuss hatte zuletzt beschlossen, weitere Fachgespräche zu führen und den Gesetzentwurf von SSW und SPD von der Frage der allgemeinen Steigerung der Tarifbindung (außerhalb des Vergaberechts) nicht abzukoppeln. Die Fachgespräche sind nach aktuellem Stand für Juni 2023 terminiert.

2. Plant die Landesregierung dahingehend eine Änderung des VGSH, den Vergabemindestlohn aufgrund der Egalisierung durch den Bundesmindestlohn aus diesem Landesgesetz streichen zu lassen? Wenn ja, wie sieht der Zeitplan für diese Gesetzesänderung aus? Wenn nein, warum nicht und strebt die Landesregierung stattdessen eine Erhöhung des Vergabemindestlohns an? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung präferiert eine möglichst unbürokratische und anwenderfreundliche Regelung im VGSH. Zur Zeitschiene wird auf das parlamentarische Verfahren und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Plant die Landesregierung sonstige Änderungen des VGSH oder der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO), zum Beispiel bezüglich einer Anpassung der darin genannten Auftrags- und Schwellenwerte? Wenn ja, welche Änderungen sind vorgesehen und wie sieht jeweils der Zeitplan für das weitere Verfahren aus? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Aufgrund der noch andauernden Herausforderungen im Hinblick auf die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen wird derzeit eine Verlängerung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung im Wege einer Ministerverordnung vorbereitet. Darin werden vereinfachte Verfahren bis zu im Vergleich zur SHVgVO höheren Auftragswerten ermöglicht sowohl für Liefer- und Dienstleistungen zu Gunsten Schutzsuchender als auch für alle Bauleistungen zu Wohnzwecken.

Darüber hinaus wird eine verbindliche Vorgabe der zusätzlichen Ermöglichung der Abgabe von elektronischen Angeboten ab bestimmten Bagatellgrenzen erwogen. Ob in diesem Zusammenhang eine weitere Erhöhung der in Schleswig-Holstein ohnehin großzügigen Schwellenwerte für vereinfachte Verfahren in Betracht gezogen werden sollte, wird in diesem Zuge geprüft werden.